

5. Dez. 1957

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

181

Gesetz: BGB (Urlaub) § 611

Leitsätze:

Hat ein Arbeitnehmer, der im Laufe des Urlaubsjahres den Arbeitsplatz wechselt, sowohl einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung gegen den alten Arbeitgeber wie einen Anspruch auf bezahlte Freizeit gegen den neuen Arbeitgeber, so ist er gehalten, den Anspruch auf bezahlte Freizeit vorab geltend zu machen, und der alte auf Urlaubsabgeltung in Anspruch genommene Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer auf diesen Anspruch verweisen.

Aktenzeichen: 1 AZR 603/56

Urteil des BAG vom 5. Dezember 1957

LAG Hannover

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 603/56

Sa 493/56 (Hannover)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 5. Dezember 1957
vz. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

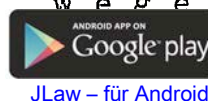
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1957 durch die
Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Schröder und
Wichmann und die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias
und Frey für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 26. Ok-
tober 1956 - 2 Sa 493/56 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Hannover vom 8. August 1956
- 2 Ca 1850/56 - wird zurückgewiesen. Die Ko-
sten des 2. und 3. Rechtszuges trägt der Kläger.



V o n R e c h t s w e g e n !
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von 1953 bis zum 31. März 1956 Grubensteiger bei der Beklagten. Seit dem 1. April 1956 ist er im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau tätig. Bei seinem Ausscheiden erhielt der Kläger von der Beklagten für das Urlaubsjahr 1956 sechs Tage Urlaub. Ihm steht nach dem für das Arbeitsverhältnis der Parteien maßgebenden Manteltarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 1. Januar 1955 ohne Rücksicht auf sein Ausscheiden im Laufe des Urlaubsjahrs ein Urlaubsanspruch auf insgesamt 24 Tage, also noch auf 18 Tage zu. Aber auch nach dem für sein am 1. April 1956 angetretenes Arbeitsverhältnis geltenden Manteltarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 20. April 1954 steht ihm gegen seinen jetzigen Arbeitgeber für das Urlaubsjahr 1956 ein Urlaubsanspruch auf 24 Tage abzüglich der bereits von der Beklagten gewährten sechs Tage zu.

Die Parteien streiten über die Frage, ob der Kläger frei wählen kann zwischen beiden Urlaubsansprüchen, von denen der gegen die Beklagte gerichtete Anspruch nach seinem Ausscheiden nur noch ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung ist, und dem Anspruch gegen seinen neuen Arbeitgeber, der im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz (26. Oktober 1956) noch ein Anspruch auf bezahlte Freizeitgewährung war.

Der Kläger nimmt für sich das Recht in Anspruch, zwischen den beiden ihm für das Urlaubsjahr 1956 zustehenden Urlaubsansprüchen frei zu wählen, und verlangt von der Beklagten eine Urlaubsabgeltung für restliche 18 Urlaubstage des Urlaubsjahres 1956. Die Beklagte hingegen vertritt die Ansicht, daß der Anspruch auf Urlaubsabgeltung nur dann erhoben werden könne, wenn - auch von dritter Seite - bezahlte Freizeit nicht gewährt werden könne.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Kläger begehrt, erstrebt die



Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Auszugehen ist mit dem Landesarbeitsgericht davon, daß dem Kläger zwei Ansprüche zustehen, nämlich nach dem Manteltarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 1. Januar 1955 (§ 70 Abs. 2) ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung für 18 von der Beklagten nicht gewährte Urlaubstage und ferner nach dem Manteltarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 20. April 1954 ein Anspruch auf bezahlte Freizeit von 24 Tagen abzüglich der bereits erhaltenen sechs Urlaubstage. Diesen letztgenannten Anspruch hat der Kläger, da er die sechs Monate betragende Wartefrist des § 67 Abs. 1 bereits durch seine frühere im Bergbaubetrieb der Beklagten geleistete bergbauliche Tätigkeit erfüllt hatte, am 1. Juli 1956 nach Erfüllung der in § 67 Abs. 2 geforderten dreimonatigen Betriebszugehörigkeit erworben.

Beide Ansprüche stehen, wie im angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt worden ist, niemals addiert dem Kläger zu; vielmehr beseitigt, der Zweckverbundenheit beider Ansprüche entsprechend, die Erfüllung des einen Anspruchs auch den anderen, wie dies durch die Bestimmung des § 75 im Manteltarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus, daß jedem Angestellten in jedem Urlaubsjahr nicht mehr als ein voller Urlaub zusteht, noch besonders hervorgehoben ist.

Irrig ist jedoch die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger zwischen den beiden einander in dieser Weise ausschließenden Ansprüchen die freie Wahl habe. Das will das Landesarbeitsgericht aus den Vorschriften des BGB über Gesamtschuldverhältnisse herleiten. Dem vermochte der Senat nicht zu folgen. § 427 BGB gilt hier nicht, weil



die Beklagte und der neue Arbeitgeber des Klägers sich nicht durch gemeinsamen Vertrag zur Leistung an den Kläger verpflichtet haben. § 421 BGB ist nicht anzuwenden, weil - was das Landesarbeitsgericht übersehen hat - die Beklagte und der neue Arbeitgeber des Klägers nicht ein und dieselbe Leistung schulden. Vielmehr schuldet die Beklagte eine Geldleistung, der neue Arbeitgeber des Klägers dagegen bezahlte Freizeit. Auch ist jeweils die geschuldete Leistung teilbar, so daß auch die Anwendung des § 431 BGB ausscheidet.

Mangels einer gesetzlichen Regelung ist die Entscheidung über das Rangverhältnis zwischen den beiden dem Kläger zustehenden Ansprüchen, die dem Kläger nicht kumulativ, sondern alternativ mit der Rechtsfolge zustehen, daß die Erfüllung des einen Anspruchs den anderen beseitigt, aus den beiden Ansprüchen regelnden Normen und dem Wesen beider Ansprüche zu entnehmen. In dem Manteltarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 1. Januar 1955, aus dem der Kläger den Anspruch auf Urlaubsabgeltung gegen die Beklagte herleitet, wie in dem Manteltarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 20. April 1954, aus dem sich der Anspruch auf Gewährung bezahlter Freizeit gegen den neuen Arbeitgeber des Klägers ergibt, ist in wörtlicher Übereinstimmung festgelegt, daß der Urlaub der Erholung zu dienen bestimmt ist (§ 66 des niedersächsischen und § 72 des rheinisch-westfälischen MTV). Wenn nun auch der Urlaub in der Form der Urlaubsabgeltung noch dem Erholungszweck dienen kann und soll (etwa dadurch, daß der Arbeitnehmer in die Lage versetzt wird, zwischen zwei Beschäftigungsverhältnissen eine bezahlte Pausenzeit einzulegen - vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 20. April 1956 in 1 AZR 448/54, AP Nr. 7 zu § 611 BGB Urlaub -), so ist doch die Erholung sicherer gewährleistet bei bezahlter Freizeit, also bei echtem Urlaub, als bei Zahlung einer Urlaubsabgeltung. Weiter ist nach den genannten Manteltarifverträgen grundsätzlich die Abgeltung des Urlaubsanspruchs unzulässig und nur in engbegrenzten Ausnahmefällen erlaubt (§§ 66 Abs. 2, 70 Abs. 2 des niedersächsischen und §§ 72 Abs. 2, 76 Abs. 2 des rheinisch-



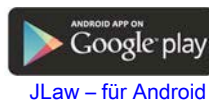
westfälischen MTV). Außerdem darf nach § 66 Abs. 2 des niedersächsischen MTV und § 72 Abs. 2 des rheinisch-westfälischen MTV der Beurlaubte während der Urlaubszeit keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben. Das täte der Kläger aber, wenn er sich die Urlaubsabgeltung von der Beklagten auszahlen ließe und ohne Freizeit bei seinem jetzigen Arbeitgeber weiterarbeitete. In § 69 des niedersächsischen und § 75 des rheinisch-westfälischen MTV ist bestimmt, daß auch dann, wenn der Urlaubsanspruch für eine Urlaubsgewährung im laufenden Urlaubsjahr zu spät erworben worden ist, die entsprechenden Urlaubstage im folgenden Urlaubsjahr zu gewähren sind.

Zu diesen deutlich eine Vorrangstellung des auf bezahlte Freizeitgewährung gerichteten Urlaubsanspruchs ergebenden Bestimmungen der hier in Rede stehenden Manteltarifverträge kommen noch diejenigen Tarifbestimmungen hinzu, aus denen sich eine die Urlaubsgewährung beeinflussende Wechselwirkung ergibt, die bei einem im Urlaubsjahr vorgenommenen Arbeitsplatzwechsel des Arbeitnehmers von einem Bergbaubetrieb zum anderen zwischen den einzelnen Arbeitsverhältnissen besteht. So erhält der Arbeitnehmer auch bei einem solchen Wechsel im Urlaubsjahr nicht mehr als einen vollen Jahresurlaub (§ 75 des rheinisch-westfälischen MTV), und die im alten Betrieb erfüllte Wartefrist von sechs Monaten kommt dem Arbeitnehmer beim Erwerb des Urlaubsanspruchs gegen den neuen Arbeitgeber zugute (§ 61 des niedersächsischen und § 67 des rheinisch-westfälischen MTV). Wenn trotz dieser Wechselwirkung die beiden Arbeitsverhältnisse auch nicht zu einem einheitlichen bergbaulichen Arbeitsverhältnis zusammengefaßt sind, in dem es dann nur den Anspruch auf bezahlte Freizeit und nicht außerdem noch den Anspruch auf Urlaubsabgeltung geben würde, so führt die enge Verbindung der beiden bergbaulichen Arbeitsverhältnisse doch jedenfalls dazu, daß der sich aus dem einen Arbeitsverhältnis ergebende Anspruch auf bezahlte Freizeit den sich aus dem anderen Arbeitsverhältnis ergebenden Abgeltungsanspruch zurückdrängt und zu einem subsidiären macht.



Die sich somit aus den hier in Rede stehenden Manteltarifverträgen ergebende Vorrangstellung des Anspruchs auf bezahlte Freizeit vor dem Anspruch auf Urlaubsabgeltung entspricht auch der allgemeinen Rechtsüberzeugung vom Wesen des Urlaubs. Der Urlaub soll, wie der Senat schon mehrfach ausgesprochen hat (vgl. AP Nr. 7 und 10 zu § 611 BGB Urlaub), der Erholung des Arbeitnehmers von geleisteter Arbeit für noch zu leistende Arbeit dienen. Alle gesetzlichen, tariflichen oder von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze des Urlaubsrechts zielen darauf ab, diesen Urlaubszweck zu gewährleisten und dafür zu sorgen, daß der Urlaub in natura genommen und nicht abgekauft wird und daß der Arbeitnehmer während des Urlaubs auch wirklich ausspannt und nicht etwa andere Arbeit verrichtet.

Der Senat hat sich zwar bisher noch nicht mit der hier zur Entscheidung stehenden Frage beschäftigt - in der vom Kläger in der Revisionsbeantwortung angeführten Entscheidung des Senats vom 23. April 1957 in 1 AZR 477/56 (AP Nr. 1 zu § 1 TVG) hatte der klagende Arbeitnehmer in seinem zweiten Arbeitsverhältnis noch keine Wartefrist erfüllt, also einen zweiten Urlaubsanspruch noch gar nicht erworben, und auch in den Vorlagebeschlüssen des Senats vom 26. Oktober 1955 in 1 AZR 23/55, 295/55 und 376/55 (AP Nr. 1 zu § 1 Urlaubsg Hamburg) handelte es sich nicht um eine Wahl zwischen einem auf Freizeitgewährung gerichteten Urlaubsanspruch und einem Anspruch auf Urlaubsabgeltung -; aber schon mehrfach hat der Senat ausgesprochen, daß der Anspruch auf Urlaubsabgeltung seiner Natur nach subsidiär ist und nur entsteht, wenn ein Anspruch auf Freizeitgewährung entstanden war und nicht erfüllt werden konnte (vgl. seine Urteile vom 22. Juni 1956 in 1 AZR 619/54, 41/55 und 187/55 - AP Nr. 10 und 13 zu § 611 BGB Urlaub -). Die gleichen Erwägungen, die in den beiden erstgenannten Entscheidungen zu einer Verneinung des Urlaubsabgeltungsanspruchs mangels eines ursprünglich auf Freizeitgewährung gerichteten Urlaubsanspruchs geführt haben, zwingen im vorliegenden Fall, in dem ein Urlaubsabgeltungsanspruch gegen die Beklagte an sich entstanden ist, dazu, den gegen den neuen Arbeitgeber des Klägers entstandenen Anspruch auf Freizeitgewährung gegenüber dem gegen die Beklagte gerichteten Abgel-



tungsanspruch als vorrangig anzusehen, wie es denn überhaupt ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ist, daß der Erfüllungsanspruch den Vorrang vor dem auf Ersatzleistung gerichteten Anspruch hat.

Der Kläger hatte sonach nicht die freie Wahl zwischen dem gegen seinen neuen Arbeitgeber gerichteten Anspruch auf bezahlte Freizeit und dem gegen die Beklagte gerichteten Urlaubsabgeltungsanspruch. Vielmehr genießt dem Sinn und Zweck einer jeden und in Sonderheit der hier in Rede stehenden Urlaubsregelung entsprechend der Anspruch auf Freizeitgewährung den Vorrang vor dem Anspruch auf Urlaubsabgeltung. Der Kläger ist also gehalten, den Anspruch auf echten Urlaub vorab geltend zu machen. Auf diesen Anspruch kann die Beklagte den Kläger verweisen, wenn sie auf Urlaubsabgeltung in Anspruch genommen wird.

Hatte der Kläger den zweiten Arbeitgeber etwa nicht auf Freizeitgewährung in Anspruch nehmen können und stände ihm somit gegen den zweiten Arbeitgeber ebenfalls nur ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung zu, so wäre die Bestimmung des § 420 BGB anzuwenden. Der Kläger könnte danach von jedem seiner Schuldner nur einen anteiligen, also der erbrachten Arbeitsleistung entsprechenden Abgeltungsbetrag fordern. Von der Beklagten könnte er dann nichts mehr verlangen, da sie ihm den auf die ihr im Urlaubsjahr 1956 erbrachte Arbeitsleistung anteilig entfallenden Urlaub bereits gewährt hat.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder Wichmann
Dr. Willi-Friedrich Matthias Frey

